

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

RECHTSGRUNDLAGE:
§ 6 2 UND 8 BIS 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. SEITE 341)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 56) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. SEITE 299) UND DES § 9 Abs. 2 BBauG.
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. SEITE 1239).

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- - - BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- - - BEGRENZUNGS-LINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)
WA I		0,5
WA II	0,4	
WA II		0,8

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

□ HAUPTFIRSTRICHTUNG, ZWINGEND

VERKEHRSFLÄCHEN

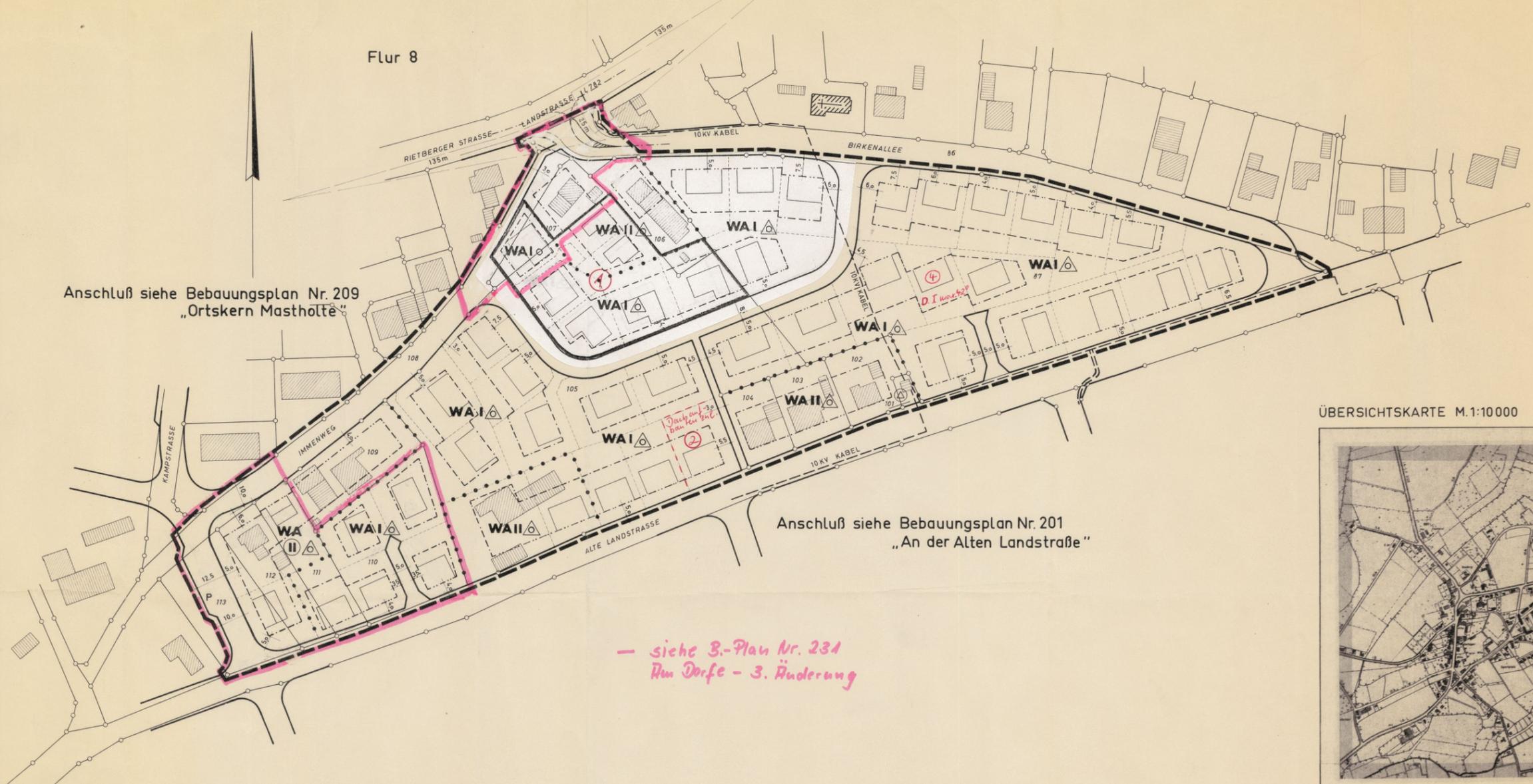
— ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
P PARKFLÄCHE

VERSORGUNGSANLAGEN

△ FLÄCHE FÜR UMSPANNSTELLE
--- 10KV ERDKABEL

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN NACH § 14 (1) BauNVO - AUCH STELLPLÄTZE UND GARAGEN - NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.



ÜBERSICHTSKARTE M.1:10000



BAUGESTALTUNG (§ 103 BauONW)	ERLÄUTERUNGEN	ÄNDERUNGEN	PLANBEARBEITUNG	VERFAHREN	STADT RIETBERG
<p>DACHNEIGUNG UND DREMPEL</p> <p>BEI 1-GESCHOSSIGER BAUWEISE DACHNEIGUNG BIS 30°, ABWEICHUNGEN NACH OBEN BIS ZU 5° AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG. DREMPELHÖHE max. 40cm BIS OBERKANTE SPARREN. BEI 2-GESCHOSSIGER BAUWEISE DACHNEIGUNG 15-35° DREMPELHÖHE max. 25cm, GEMESSEN VON OBERKANTE ROH-DECKE BIS UNTERKANTE FUSSPFETTE.</p> <p>DACHAUFBAUTEN</p> <p>NICHT ZULÄSSIG</p> <p>GARAGEN</p> <p>FREISTEHENDE GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU VERSEHEN</p> <p>EINFRIEDIGUNGEN</p> <p>ZWISCHEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE UND DER VORDEREN BAULINIE b.z.w. BAUGRENZE SIND ZÄUNE UND GRENZMAUERN NICHT ZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE ZUEINANDER ENDEN MIT DER VORDEREN BAULINIE b.z.w. GRENZE. ZUGELASSEN SIND ZÄUNE BIS max. 1 METER HÖHE.</p>	<p>--- FLURGRENZE - - - FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN - - - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE</p> <p>VORHANDENE BEBAUUNG</p> <p>□ WOHNGEBAUDE ▨ NEBENGEBAUDE</p> <p>NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)</p> <p>☞ SICHTDREIECK, VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.</p> <p>☞ AUCH AN DEN GEMEINDESTRASSEN SIND SICHTDREIECKE MIT EINER KATHETENLÄNGE VON 25m VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.</p>	<p>ÄNDERUNGEN</p>	<p>PLANBEARBEITUNG: DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH - PLANUNGSAMT -</p> <p>RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 29.12.1975 IM AUFTRAGE:</p> <p><i>Latta</i> KREISBAUDIREKTOR</p> <p>DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. S. 341) AM 18.7.75 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.</p> <p>RIETBERG, DEN 18.7.1975 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT</p> <p>gez. Kühmann BÜRGERMEISTER</p> <p>gez. Dr. Stedtfeld RATSHERR</p> <p>DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28.1.1976, BIS 28.2.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>RIETBERG, DEN 27.2.1975 DER STADTDIREKTOR</p> <p>DS.</p> <p>gez. i.A. Venjakob STADTAMTMANN</p>	<p>DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 27.6.75 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>RIETBERG, DEN 27.6.75 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT</p> <p>gez. Kühmann BÜRGERMEISTER</p> <p>gez. Dr. Stedtfeld RATSHERR</p> <p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 29.09.1976 GENEHMIGT WORDEN.</p> <p>DET MOLD, DEN 29.09.1976 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT</p> <p>IM AUFTRAGE:</p> <p>gez. Kloock STADTDIREKTOR</p> <p>GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 28.10.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 29.10.1976 ÖFFENTLICH AUS.</p> <p>RIETBERG, DEN 29.10.1976 DER STADTDIREKTOR</p>	<p>STADT RIETBERG</p> <p>BEBAUUNGSPLAN NR. 231 "AM DORF" M.1:1000</p> <p>GEMARKUNG MASTHOLTE FLUR 10</p> <p>DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS</p> <p>DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.</p> <p>SOEST, DEN 14. Jan. 1976 AMT FÜR AGRARORDNUNG DER LEIT. TECHN. BEAMTE</p> <p>gez. Hegemann REG. VERM. DIREKTOR</p>